

§ 6

Die in den §§ 80 und 81 der Reichstierärzteordnung vorgesehene Staatsaufsicht wird im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren übertragen. Die sonstigen im Rahmen der Reichstierärzteordnung dem Reichsminister des Innern übertragenen Aufgaben übt

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

dieser über das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren aus.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweite Verordnung

über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1 § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 694) begangen worden sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. Dezember 1940.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) und die Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1303) gelten vom 1. Januar 1941 ab für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Ärzte ist der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

§ 3

Die Aufgaben der Reichsärztekammer versieht im Protektorat Böhmen und Mähren die „Deutsche Gesundheitskammer“ in Prag.

§ 4

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Medizin an der Deutschen Karlsuniversität in Prag betrieben haben und sich bis zum 1. Oktober 1942 an dieser Universität zur Prüfung melden, dürfen die ärztliche Vorprüfung noch in der Form des ersten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung vom 14. April 1903 (RGBl. Nr. 102/1903) ablegen, die im früheren tschechoslowakischen Staate Geltung hatte.

§ 5

Studierende, die an der Deutschen Karlsuniversität in Prag das erste medizinische Rigorosum bis zum 1. Januar 1941 vollständig bestanden haben, dürfen dort die ärztliche Prüfung noch in Form des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung ablegen, sofern sie sich bis zum 1. Oktober 1943 zur Prüfung melden. Sie haben aber bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen, daß sie während der klinischen Studienzeit mindestens sechs Monate ordnungsgemäß als Assistent tätig gewesen sind (§ 7 der Bestallungs-